

erfüllten sie neben ihrer residenz-administrativen Funktion die Aufgabe als Bischofsgefängnis, um beispielsweise ketzerische Priester in Gewahrsam zu halten.

Von Interesse für die norddeutsche Forschung ist das Wirken des weitgereisten Bischofs Bruno von Olmütz (1245–1281), der aus dem Hause der Grafen von Schaumburg stammt (P. Bolina). Burgen des Olmützer Bischofs wurden in einer päpstlichen Urkunde von 1247 erwähnt, Bruno verschiedentlich ausdrücklich als Burgenbauer bezeugt. Saumburk (Schaumburg!), Blansko und Mirov sind die bekanntesten von ihnen. Die schon bald wieder verlassene Saumburk, offenbar eine turmlose Höhenburg mit rechteckigem Burgplatz und Randbebauung, läßt sich sicherlich nicht vom Burgenbau der Schaumburger Grafen im Weserbergland ableiten. Hierfür sind vergleichende Studien notwendig, um auch für das Weserbergland den hohen Forschungsstandard der böhmisch-mährischen Burgenforschung in wissenschaftlicher Hinsicht zu erreichen.

Das Programm des dritten Tages befaßte sich ausschließlich mit Forschungen aus dem Bereich des Karpatenbeckens (einschl. Siebenbürgens). Aus den Überresten entstanden vor den Augen der Zuhörer der königlich-bischöfliche Palast auf der Burg von Esztergom (Gran) (E. Nagy/I. Horváth/K. Vukov), die bischöfliche Burg von Vezprém (A. Kralovány/P. Reiner), von Győr (Raab) (C. László), Eger (Erlau) (L. Fodor) und Vác (Waitzen) (S. Tettamanti). Das Erzbistum Esztergom (noch heute Sitz des Primars von Ungarn) geht wie die meisten ungarischen Bistümer auf König Stephan den Heiligen (1000–1038) zurück. Neben dem engen Zusammengehen von König und Bischof (z. B. Esztergom, dessen Burg und Palast schließlich ganz dem Bischof zufällt) ist seit der Gotik (14./15. Jahrhundert) der Wille der geistlichen Fürsten erkennbar, Säle und Paläste nach Vorbild der Könige zu errichten.

Deutlich wurden bei den rumänischen Referenten (A. Rusu/A. Kovács/P. Niedermaier/C. Ilies/A. Rustoiu) die Schwierigkeiten, Forschungsansätze zu gewinnen, da seit 1918 der Zugang zu den Archiven und der Literatur in Ungarn bis vor kurzem versperrt war. Bischofsburgen im mitteleuropäischen Sinne gab es nur dort, wo sich im Mittelalter das ungarische Königreich erstreckte. Die katholischen Bistümer außerhalb dieses Gebietes im rumänischen Machtbereich waren den weltlichen Gewalten so untergeordnet, daß sie keine eigenen Befestigungen errichteten. Wegen der genannten Schwierigkeiten, archivalisch zu forschen, blieb als Ausweg und als fast einzige Arbeitsmöglichkeit die Archäologie. Da aber die Mittel hierfür sehr beschränkt waren und noch sind, ist der Forschungsstand alles andere als befriedigend. Fehlen ausreichende Befunde und Quellen, so mußte man sich mit Hypothesen behelfen. Wie bedenklich dies Verfahren ist, machten A. Rusu und A. Kovács am Beispiel von Alba Julia (Weißenburg) deutlich. Festpunkte für die historische Topographie sind das Lager der römischen Legion XIII, die Belege zur Burg im 15./16. Jahrhundert und die Lokalisierung der Kathedralen.

Den archäologischen Befund eines steinverblendeten, im 11. Jahrhundert zerstörten Erdwalles auf der Burg in Nitra (Slowakei) nahmen P. Bednár und J. Stanik zum Anlaß, die Befestigungsphasen und Innenbebauung auf dem Burgberg zu diskutieren.

I. Feld behandelte in seinem Vortrag "Nichtresidentale Bischofsburgen im heutigen Ungarn". Sie entstanden vorwiegend im 13. bis frühen 14. Jahrhundert und zeigen, soweit archäologisch überhaupt etwas bekannt, kaum Unterschiede zu den Burgen des Adels (Bergfried, Mantelmauer, übliche Innenbebauung). Die Sektion schloß mit einem Vortrag von E. Tóth über die Burg von Sabaria im Westen Ungarns.

Die Exkursion führte in die Waldberge nördlich von Pécs, in denen während des Mittelalters Eisenbergbau umging. Ausgrabungen wie Restaurierungen zeigten den hohen Stand von Forschung und Denkmalpflege in Ungarn, wenn auch bei älteren Restaurierungen und Rekonstruktionen, wie am Burgtor von Marevar, der fremde Baustoff Beton zum Einsatz kam und offensichtlich für den Tourismus ein Abschnittsgraben verfüllt wurde.

Hervorgehoben seien die Freundlichkeit und Aufgeschlossenheit im gemeinsamen Umgang und das Bemühen, wissenschaftliche Forschung, die beim Registrieren/Inventarisieren beginnt, direkt der

Denkmalpflege und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Wie nach den ersten Castrum Bene-Konferenzen 1989 und 1990 sollen auch diesmal die Vorträge in einem Sammelwerk zum Druck gebracht werden (vgl. Besprechung v. J. Zeune in diesem Heft).

Hans-Wilhelm Heine

Der Eigentümer und sein Denkmal – das Denkmal in privater Hand*

Hier: Ausstattung und bewegliche Denkmäler

A. Begriffsbestimmungen

I. Ausstattung

1. Außerhalb der Denkmalschutzgesetzgebung

Der Begriff "Ausstattung", der in die Länder-Denkmalschutzgesetzgebung aufgenommen wurde, ist in dieser nirgends definiert. Deshalb sei – auch antithetisch – vorausgestellt:

Im auf das Ende des letzten Jahrhunderts zurückgehenden Bürgerlichen Gesetzbuch findet sich die Ausstattung nur im familienrechtlichen Bereich; danach (§ 1624 BGB) handelt es sich um das, "was einem Kind mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung . . . von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird". Abseits dessen, daß ein dahingehender Anspruch seit dem Gleichberechtigungsgesetz entfallen ist, die Legaldefinition jedoch – allerdings aus anderen Gründen – geblieben ist, ergibt sich daraus für unsere Betrachtung nichts.

Im deutschen Zivilrecht findet sich noch ein weiteres Mal der Begriff der Ausstattung, und zwar im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes. Hier (§ 24 Warenzeichengesetz) wird Schutz gewährt gegenüber Nachahmungen für die Aufmachung und Verpackung von Waren, die als Kennzeichen eines bestimmten Unternehmens Verkehrsgeltung erlangt haben. Auch daraus ergibt sich für uns keine Ableitung, dieweilen Altäre in Kirchen und Supraporten in Schlössern nicht deren Verpackung dienen (andererseits deren Wirkung erhöhen, wie man das von einer Verpackung erwartet). Allerdings spürt man hier durchaus eine begriffliche Affinität in der warenzeichenrechtlich berufenen Originalität.

Damit ist die "Ausstattung" im deutschen Zivilrecht erschöpft. Was ihre Verwendung im allgemeinen Sprachgebrauch anlangt, so versteht dieser – ich folge hier dem Großen Duden – die Ausstattung als Synonym für Ausrüstung (z. B. einer Expedition oder eines Autos), für Einrichtung (z. B. von Räumen) und schließlich von Aufmachung, äußerer Gestaltung (z. B. von Büchern, Bühnenstücken u. a.).

2. Innerhalb der Denkmalschutzgesetzgebung

Im Denkmalschutz hat der Begriff "Ausstattung" Aufnahme gefunden in die Nachkriegs-Denkmalschutzgesetzgebung der Länder, und zwar erstmals in Bayern. Allerdings bringt bedauerlicherweise das Bayerische Denkmalschutzgesetz keine Legaldefinition. Vielmehr wird in der Eingangsvorschrift (Art. 1), welche die Begriffe Denkmal, Baudenkmal, Ensemble und Bodendenkmal in prägnanter Weise definiert, die Ausstattung als Unterbegriff zum Baudenkmal behandelt und als feststehend vorausgesetzt. Es heißt dort: "Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit . . . einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungsstücke." Die "Ausstattung" figuriert hier also nur als Annex zur Legaldefinition "Baudenkmäler".

Schlägt der ahnungslose, aber wißbegierige Laie den Großen Brockhaus auf, so findet er unter "Ausstattungsstück": "Ein Bühnenwerk, das durch pompöse Ausstattung mehr als durch Gehalt wirken soll, meist Operette, Revuen." Der enttäuschte Baudenkmalbesitzer läßt sich dann von seinem Rechtsberater die Begriffsbestimmung für "Ausstattung" vorlesen, welche der maßgebliche Kommentar gibt: "Zur Ausstattung gehören grundsätzlich alle Sachen, die in ein Baudenkmal eingebracht werden, damit das Bauwerk seine – ursprüngliche oder auch später geänderte – Aufgabe und Funktion in angemessener Weise erfüllen kann."²

Schon hier darf eingeschaltet werden: Eine solche Definition scheint dem Referenten sowohl unpräzise wie bedenklich weitgehend. Daran ändert auch nichts eine Einschränkung, welche der Kommentator – übrigens nach einem Gedankenaustausch mit dem Referenten – in weiteren Auflagen folgen ließ, aus der zitiert sei: "Dagegen dürften Sachen, die in der Gegenwart, also in einer noch nicht abgeschlossenen Epoche zur Ausstattung eines Baudenkmal verwendet wurden, z. B. alte Skulpturen oder Bilder, die in einem Schloßhotel aufgestellt werden, (noch) nicht dem Schutz des DSchG unterliegen. Diese Auslegung ergibt sich zwar nicht zwingend aus dem Wortlaut des Gesetzes, wohl aber aus seinem Zweck: denn eine solche Verwendung von Ausstattungsstücken in einem Baudenkmal ist noch kein Zeugnis der Vergangenheit. Insoweit liegt noch kein historischer Zustand vor, den zu schützen Aufgabe des DSchG ist." Diese – erst in 3. Auflage erfolgte – Einschränkung ist sicher richtig und bemerkenswert. Störend nur das in Parenthese gesetzte "noch", auf das indessen die letzte (4.) Auflage nun verzichtet.

Die meisten außerbayerischen Länder haben den Begriff "Ausstattung" nicht übernommen. Vielmehr bedient man sich überwiegend des Begriffs "Zubehör". Dieser Begriff ist dem Bürgerlichen Recht entlehnt und besagt in seiner Legaldefinition (§ 97 BGB): "Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird." Ergänzend hierzu (§ 94 BGB): "Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude . . ." Im Denkmalschutzgesetz von Baden-Württemberg heißt es einschlägig³: "Zu einem Kulturdenkmal gehört auch das Zubehör, soweit es mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bildet." Eine solche Lösung ist legislatorisch sauber, weil auf einem uralten und bewährten, zudem durch Gesetzesdefinition gesicherten Begriff beruhend und weil zum anderen den Bezug zur Denkmalwertigkeit expressis verbis herstellend.

Es würde den Rahmen dieses Kurzreferats sprengen, wenn alle einschlägigen Gesetzesregelungen dieses Komplexes aufgeführt würden⁴. Erwähnt sei jedoch, daß manche Länder hier mit dem Ensemble- bzw. Gesamtanlage-Begriff arbeiten, der anderweitig als eine Mehrheit von baulichen Anlagen verstanden wird, auch wenn nicht jede einzelne ein Baudenkmal darstellt. Die Bundesländer Saarland und Schleswig-Holstein haben hierzu keine denkmalrechtlich-gesetzlichen Regelungen getroffen.

In Bayern beschäftigte die Begriffsbestimmung der "Ausstattung" den Landesdenkmalrat im Rahmen einer Neufassung der "Grundsätze für die Inventarisierung der Kunst- und Geschichtsdenkmäler Bayerns" in den Jahren 1988–1990. Hier findet sich folgende Definition:

5. Behandlung der Ausstattung

Unter 'historischer Ausstattung' als Gegenstand der Inventarisierung ist alles zu verstehen, was mit einem Bauwerk fest verbunden und damit baulich und architektonisch Teil der Bau- und Raumausstattung eines Gebäudes ist. Dies können z. B. funktionale Elemente eines Baudenkmal sein, wie Fenster, Türen, Böden, Treppen usw. oder aber auch dekorative Teile wie Vertäfelungen und Bemalungen. Aber auch bewegliche Gegenstände können historische Ausstattungsstücke sein, wenn sie integrale Bestandteile einer historischen Raumkonzeption sind, z. B. als Teil einer Erstaussattung oder einer dieser gleichzusetzenden historisch abgeschlossenen Neuaussattung oder Umgestaltung. In allen

diesen Fällen müssen die festen oder beweglichen Ausstattungsstücke eine historisch belegbare Einheit mit dem Bauwerk bilden; das bedeutet, daß die Entfernung solcher historischen Ausstattungsstücke den Denkmalcharakter und damit die historische Aussage des Baudenkmal schmälert."

Abschließend ist zu diesem Komplex zu sagen, daß in den meisten Bundesländern eine Einbeziehung der Ausstattung von Baudenkmalern bzw. des denkmalwürdigen Zubehörs in den allgemeinen Denkmalschutz erfolgte, daß aber Begriffsbestimmungen wie Einzelregelungen in der Denkmalschutzgesetzgebung der Länder divergieren. Zurückblickend muß man es wohl bedauern, daß es hier zu keiner gemeinsamen Sprachregelung kam – das gilt übrigens schon von dem übergeordneten Begriff "Baudenkmal" (Bayern) und "Kulturdenkmale" (Baden-Württemberg) –, die z. B. ein dankbares Thema für die Kultusministerkonferenzen hätte sein können. Bei dem gegebenen Zustand ist es nun Sache der Kommentare bzw. sonstiger Handbücher einerseits und der Verwaltungsgerichtsbarkeit andererseits, vielleicht auch des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, hier zu einer einheitlichen Handhabung mindestens in der Nomenklatur und Systematik zu gelangen, was der grundgesetzlich verankerten Kultushoheit der Länder keinen Abbruch täte.

II. Bewegliche Denkmäler

Zu diesem mir thematisch vorgegebenen Komplex darf zunächst auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen werden, soweit es sich um historische Ausstattung/Zubehör handelt. Auszuklammern sind hier grundsätzlich bewegliche Bodendenkmäler, auf welche die einschlägigen Spezialbestimmungen der Denkmalschutzgesetze der Länder anwendbar sind, auf welche an dieser Stelle im Einzelnen nicht eingegangen werden kann.

Im Vordergrund steht hier die Regelung nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung⁵. Damit soll einem Ausverkauf deutschen Kunstbesitzes und Archivgutes in Privatbesitz vorgebeugt werden. Bei einem hiervon erfaßten Kulturgut ist die Ausfuhr von der Genehmigung des Bundesministers des Innern abhängig, wobei hierfür wieder Voraussetzung die vorgängige Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts ist, wovon – soweit ersichtlich – während des 37jährigen Bestehens dieses Abwanderungsschutzgesetzes nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wurde.

Grundsätzlich gilt für bewegliche Denkmäler das sog. konstitutive System, d. h. daß bewegliche Sachen nur dann einem Schutz (und damit einer beschränkten Verfügbarkeit) unterliegen, wenn sie in das Denkmalverzeichnis eingetragen sind. Eine solche Eintragung ist durchweg von einschränkenden Voraussetzungen abhängig gemacht. In Bayern z. B. ist dies nur möglich "auf Antrag des Berechtigten und in besonders wichtigen Fällen"⁶. Es muß sich hier um bewegliche Denkmäler handeln, "deren Erhaltung wegen ihrer ganz besonderen Bedeutung, wegen ihrer außerordentlichen Seltenheit oder wegen ihres herausragenden Werts für die Allgemeinheit unter allen Umständen erreicht werden soll"⁷.

B. Auswirkungen der Unterschutzstellung

I. Bei Ausstattung/Zubehör

Grundsätzlich teilt die Ausstattung bzw. das Zubehör im vorgehend definierten Sinn das Schicksal des Baudenkmal. Im Umgang mit diesem treffen die Eigentümer vielgestaltige Pflichten wie andererseits für ihn daraus auch Rechte erwachsen. Das geht von der Nutzungspflicht über die Erhaltungspflicht, die Baugenehmigungspflicht, die Genehmigungspflicht für Veränderungen und sonstige genehmigungs- bzw. erlaubnispflichtige Handlungen auf der Pflichtenseite bis zu öffentlichen Zuwendungen aus dem staatlichen, kommunalen und sonstigen Bereich auf der Berechtigenseite. Hier kann nur auf die Länderregelungen der jeweiligen Denkmalschutzgesetzgebung und die darin verankerten Kataloge verwiesen werden.

Um im Einzelfall festzustellen, ob diese bindenden gesetzlichen Vorschriften Platz greifen, ist jeweils vorab eine Klärung dessen notwendig, ob es sich jeweils im Rechtssinn um ein Ausstattungsstück bzw. Zubehörteil handelt. Das kann in speziellen Fällen durchaus zu kontroversen Auffassungen führen, weil die Sachverhalte jeweils verschieden, die Kriterien vielfach divergierend sind und die Folgen im Sinne einer Güterabwägung unzumutbar erscheinen können. Daß die historische Hausmadonna eines unter Denkmalschutz stehenden Bürger- oder Bauernhauses zu dessen Ausstattung gehört, ist kaum bestreitbar; wenn aber der Eigentümer in eine von ihm leer vorgefundene Nische eine in seinem Auftrag nach altem Vorbild gefertigte Madonna stellt und diese später auswechseln oder entfernen will, wird man ihm dies wohl kaum als erlaubnispflichtige Veränderung vorhalten können. Wenn ein Schloßbesitzer sein Schloß aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr halten kann, wird man ihm die Entfernung historischer Kachelöfen oder Wandvertäfelungen verwehren; wenn er die Bilder seiner Ahnen in sein neues Domizil überführen will, wird man ihm dies wohl zugestehen müssen, auch wenn diese Bilder einen unmittelbaren Bezug z. B. zur Baugeschichte des Schlosses verkörpern sollten. Darauf, daß hier in der verwaltungsmäßigen Praxis der staatlichen Inventarisierung besondere Probleme auftreten können, wurde oben bereits am Beispiel Bayern hingewiesen. Auf Einzelheiten (z. B. Postulat: Keine Gebrauchsanweisung für bestellte Diebstähle) kann hier nicht eingegangen werden.

II. Bewegliche Denkmäler

Abgesehen von den oben behandelten Fällen, die dem sog. Abwanderungsschutzgesetz unterliegen, und von Bodendenkmälern, deren Behandlung jeweils gesondert geregelt ist, gilt hier, was die einzelnen Ländergesetze an speziellen Schutzvorschriften für geschützte bewegliche Denkmäler statuieren. Die grundsätzliche Erhaltungspflicht geht einher mit einer Genehmigungspflicht bei beabsichtigter Veränderung oder Beseitigung; indessen besteht hierauf ein Rechtsanspruch, soweit keine Versagungsgründe gegeben sind⁸. Ob hier im Einzelfall ein enteignender Eingriff vorliegt, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen, was zu einer staatlichen Verpflichtung auf Zahlung einer Enteignungsentschädigung führen kann⁹. In jedem Fall ist hier im Vorfeld behördlicherseits die Barriere des Eintragungserfordernisses zu nehmen.

C. Schlußbemerkungen aus der Sicht des privaten Denkmaleigentümers

Auch wenn es sich als Crux erwiesen hat, daß unsere Bundesländer schon in der einschlägigen Terminologie jeweils andere Wege gehen; auch wenn sich ergeben hat, daß die von Bundesland zu Bundesland getroffenen einschlägigen Regelungen vielfach ohne einsichtigen Grund differieren; und auch wenn festzustellen ist, daß vielfach ein überproportionaler und vermeidbarer Verwaltungsaufwand getrieben wird, der dem Privateigentümer oft das Leben mit seinem Baudenkmal schwer macht, so kann doch abschließend festgestellt werden: Die Einbeziehung von historischen Ausstattungsstücken in den allgemeinen Denkmalschutz und die Erfassung beweglicher Denkmäler, letztere versehen mit rechtsstaatlichen Kautelen von Eintragungserfordernissen, dienen insgesamt dem Ziel einer Erhaltung unserer gebauten Vergangenheit und verdienen die volle Unterstützung auch des privaten Denkmaleigentümers. Dieser darf aber erwarten, daß, was die behördliche Behandlung der Ausstattung seines Baudenkmals anlangt, mit Augenmaß vorgegangen wird, gerade was die ihm auferlegten Pflichten im Umgang auch mit der Ausstattung des Baudenkmals anlangt. Schließlich kann er für sich in Anspruch nehmen, daß er der beste Denkmalpfleger ist, den sich die öffentliche Hand wünschen kann: Er identifiziert sich mit seinem Baudenkmal und bringt für dieses Opfer in seiner Lebensgestaltung wie in wirtschaftlicher Hinsicht. Dies, obwohl ihm bewußt ist, daß er nur ein Durchgangsbesitzer ist. Gerade hier, wo die Grenzen meist flüchtig sind, darf und soll der Denkmalbesitzer auf der Hut sein und

im Einzelfall etwa ausufernden Postulaten der amtlichen Denkmalpflege seine eigene Position offen entgegensetzen in Wahrung seines ihm grundgesetzlich und durch die Länderverfassungen garantierten Eigentumsanspruchs.

Robert F. E. Weigand

Anmerkungen:

* Referat, gehalten anlässlich der Tagung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz in Fulda am 18./19. Mai 1992.

¹ Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 25. Juni 1973.

² *Eberl/Martin/Petzet* "Bayerisches Denkmalschutzgesetz – Kommentar unter besonderer Berücksichtigung finanz- und steuerrechtlicher Aspekte", 4. Aufl., Erl. Art. 1, RdZiff. 38.

³ Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG) von 1971, § 2 Abs. 2.

⁴ Vgl. hierzu Übersichten in *Gebeßler/Eberl* "Schutz und Pflege von Baudenkmalern in der Bundesrepublik Deutschland", B.I.1, 1 d) Anm. 14 sowie in *Kleeberg/Eberl* "Kulturgüter in Privatbesitz", RdZiff. 236 ff.

⁵ Kulturschutzgesetz vom 6. August 1955, BGBl. I, S. 501 i. V. m. Änderung vom 2. März 1974, BGBl. I, S. 469.

⁶ Wie Anm. 1, Art. 2, Abs. 2.

⁷ Wie Anm. 2, Art. 2, RdZiff. 27.

⁸ Wie Anm. 4 (*Kleeberg/Eberl*), RdZiff. 244.

⁹ Vgl. hierzu *Maunz* "Denkmalschutz und Eigentumsgewähr" in Bayer. Verwaltungsblätter 1983, S. 257 ff.

Resolution der Koldewey-Gesellschaft 1992

Anlässlich ihrer Tagung 1992 hat die Koldewey-Gesellschaft auf der Hauptversammlung ihrer Mitglieder folgende Resolution zur Denkmalpflege und zu archäologischen Ausgrabungen beschlossen:

1. Unverzichtbare Voraussetzung für alle Maßnahmen der Erhaltung und Veränderung oder auch der Beseitigung von Baudenkmalern muß eine qualifizierte baugeschichtliche Untersuchung des Objekts sein.
2. Qualifizierte Untersuchungen in oben genanntem Sinne erfordern erhöhte Anstrengungen der Aus- und Fortbildung von Bauforschern. Die Koldewey-Gesellschaft hält es für dringend erforderlich, in der Architektenausbildung die einschlägigen fachlichen Inhalte verstärkt zu vermitteln. Aus- und Fortbildung sollen nicht nur den planenden Architekten qualifizieren, sondern auch die Voraussetzung für den spezifischen Berufszweig der Baugeschichtsforschung schaffen.
3. Bei Erhaltungs- und Umbaumaßnahmen an Baudenkmalern müssen Planung und örtliche Bauaufsicht in einer Hand liegen. Der dafür verantwortliche Architekt muß sowohl mit historischer Baukonstruktion und Bauausstattung als auch mit Theorie und Technik der Denkmalpflege voll vertraut sein.
4. Bei der Ausgrabung von Ruinen baulicher Anlagen muß ein Bauforscher maßgeblich beteiligt sein.
5. Jedes Projekt einer archäologischen Ausgrabung muß ein Konservierungskonzept beinhalten. Der dafür notwendige finanzielle, wissenschaftliche und technische Aufwand muß gleichzeitig sichergestellt sein.

(Verantwortlich: Prof. Dr.-Ing. C. Meckseper, 1. Vorsitzender, Universität Hannover, Institut für Bau- und Kunstgeschichte)